

## **Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Ordnung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 29.11.2022 folgende Verordnung zur Anpassung privatrechtlicher Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Ordnung) beschlossen:

### **Artikel 1 Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum der Gemeinde Pfinztal**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Selmnitzsaal und Multifunktionsraum der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 13.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 51, am 22.12.05 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2 Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Pfinztal**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 13.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 51, am 22.12.05 wird wie folgt geändert:

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 3**  
**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei und Schulbibliothek  
Berghausen und die Gemeindebücherei Söllingen**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei und Schulbibliothek Berghausen und die Gemeindebücherei Söllingen in der Fassung vom 28.09.2010, zuletzt geändert am 28.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 40, am 07.10.10 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 4**  
**Elternbeitragsordnung der Schülerhorte und der Ferienbetreuung für Grundschüler der  
Gemeinde Pfinztal**

Die Elternbeitragsordnung der Schülerhorte und der Ferienbetreuung für Grundschüler der Gemeinde Pfinztal in der Fassung vom 26.06.2019, zuletzt geändert am 26.06.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 27, am 04.07.19 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 5**  
**Elternbeitragsordnung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Elternbeitragsordnung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 26.06.2019, zuletzt geändert am 26.06.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 27, am 04.07.19 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltregelung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 6 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Verordnungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Pfintzal, den 21.10.2022

Nicola Bodner  
Bürgermeisterin